

S a t z u n g
des Vereins
"Arbeitsgemeinschaft Freizeit & Fremdenverkehr Xanten e. V."

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „**Arbeitsgemeinschaft Freizeit & Fremdenverkehr Xanten e. V.**“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Xanten.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes, der Pflege von Kulturwerten und des Heimatgedankens im Raume Xanten, insbesondere durch
 - a) Förderung des Reise- und Erholungsgedankens für die in Xanten vorhandenen bzw. entstehenden Bildungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen
 - b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den in Xanten tätigen Freizeitträgern.
 - c) Vermittlung von Brauchtum und Kultur der Stadt Xanten
 - d) Organisation und Förderungen kultureller Veranstaltungen und Projekte
 - e) Pflege kultureller und historischer Einrichtungen

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist nicht gewerblich tätig.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Mitglieder

1. Ständige Mitglieder des Vereins sind
 - a) der Landschaftsverband Rheinland
 - b) der Zweckverband "Gründerwerb Colonia Ulpia Traiana"

c) die Stadt Xanten

Weiteres Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, deren Vereinszweck oder institutionelle Ausrichtung es ist, Maßnahmen im Sinne des § 2 zu fördern.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist die Stadt Xanten.

2. Der Verein kann natürliche und juristische Personen zu fördernden Mitgliedern ernennen, sofern diese sich verpflichten, die Arbeit des Vereins mit einem jährlichen Beitrag zu fördern. Die fördernden Mitglieder erhalten eine Urkunde und offizielle Anerkennungsplakette für die Vereinsförderung.
3. In einer jährlich durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied einzuberufenden Sitzung sind die fördernden Mitglieder in geeigneter Weise über die Arbeit des Vereins zu informieren. Aus ihrer Mitte wählen sie für die Dauer von zwei Jahren eine (n) stimmberechtigte (n) Vertreter (in) in die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt.
5. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Die Mitglieder a), b) und die fördernden Mitglieder entsenden jeweils eine(n) stimmberechtigten Vertreter (in), die Stadt Xanten (c) zwei stimmberechtigte Vertreter (in) (innen) in die Mitgliederversammlung.

§ 5

Finanzmittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Finanzmittel werden gemeinsam aufgebracht. Die Einzelheiten bleiben einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Änderung der Vereinssatzung
 - b) Aufnahme weiterer Mitglieder mit Ausnahme fördernder Mitglieder
 - c) Ausscheiden von Mitgliedern
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresmitgliedsbeiträge
 - f) Erlass des jährlichen Haushaltsplanes
 - g) Entgegennahme des Jahresberichts; Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - h) Aufnahme von Darlehen

Beschlüsse zu a) bis e) und h) bei einem Darlehensbetrag über 15.000 € müssen einstimmig gefasst werden;

Beschlüsse zu f), g) und h) bis zu einem Darlehensbetrag von 15.0000 € werden mehrheitlich gefasst.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (§ 7 der Satzung), und zwar mindestens einmal jährlich; im übrigen auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
3. Wenn alle Mitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf formelle Ladung verzichtet und können weitere Beratungsgegenstände zur Tagesordnung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
4. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung ohne eigenes Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
6. Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, sind aufgefordert und berechtigt, einem anderen Mitglied rechtzeitig ordnungsgemäße Vollmacht zur Vertretung zu erteilen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Die in § 4 (1) a) und c) genannten Mitglieder stellen je 1 Vorstandsmitglied.

Das Mitglied unter § 4 (1) a) bestimmt grundsätzlich den jeweiligen Leiter des Archäologischen Parks Xanten zum Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand beschließt über
 - a) Ernennung von fördernden Mitgliedern,
 - b) die Initiativen und Tätigkeiten, die der Verein im Sinne seiner Zweckbestimmung (§ 2 der Satzung) entwickelt,
 - c) im Rahmen des Haushaltsplanes über Geschäfte, die den Betrag bzw. Wert von 1.200 € überschreiten,
 - d) Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt die gefassten Beschlüsse aus.
 - e) Der Vorstand bestimmt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer.
 - f) Der Vorstand leitet und prüft die Arbeit des Vereins und seiner Einrichtungen sowie die Tätigkeit des Geschäftsführers und seiner Mitarbeiter.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf und unter gegenseitiger Abstimmung statt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder mitwirken.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Mitglieds nach § 4 (1)c) vertreten.

§ 9

Zusammenarbeit mit örtlichen Einrichtungen

1. Der Verein wünscht zur Erreichung seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit örtlichen Einrichtungen, die einer gleichen Zweckbestimmung dienen, wie Heimat- und Verkehrsvereine etc.
2. Der Vorstand ist gehalten, die Zusammenarbeit mit örtlichen Einrichtungen herbeizuführen und zu pflegen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung und einstimmig beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Xanten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 11

Ergänzende Regelungen

Soweit sich aus der Satzung nichts ergibt, ist die Regelung anzuwenden, die dem Vereinszweck am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen. Über Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der geänderten Fassung am 27.10.2008 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.10.2008

beschlossen.

Xanten, 27.10.2008

Für die Rheinland-Verlag- und Betriebsgesellschaft
des Landschaftsverbands Rheinland

für die Stadt Xanten

für den Zweckverband Grunderwerb
"Colonia Ulpia Traiana"

für die Fördermitglieder
